

Name und Anschrift des Anzeigepflichtigen:

Name _____

Straße, HNr. _____

PLZ, Ort _____

Baubehörde erster Instanz

der Gemeinde Landl

Kirchenlandl 64

8931 Landl

Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

Gemäß der gesetzlichen Grundlage gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für

1. den **Neubau** von einem **Kleinhaus**
- 1a. den **Zu- oder Umbau** von einem **Kleinhaus**
2. die **Errichtung, Änderung oder Erweiterung** von
 - a) **Abstellflächen** oder
 - b) **Garagen**, bis zu einer Gesamtfläche von 250 m²;
 - c) **Schutzdächern (Flugdächern)** mit einer überdeckten Fläche von **mehr als 40 m²**;
 - d) **Nebengebäuden**;
 - e) **Werbe- und Ankündigungseinrichtungen**;
 - f) **Umspann- und Kabelstationen**, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt;
 - g) **Einfriedungen** mit einer Höhe von **mehr als 1,5 m** oder **Stützmauern** mit einer Ansichtshöhe von **mehr als 0,5 m**, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m;
 - h) **Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe** von **über 8 kW bis 400 kW** Nennheizleistung
 - i) **sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten**;
 - j) baulichen Anlagen für **Reitparcours oder Hundeabrichteplätze**;
 - k) **Solar- und Photovoltaikanlagen** bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht **mehr als 50 kW_p** und einer **Höhe von über 3,50 m**;
3. die **Veränderungen** des **natürlichen Geländes**;
4. die **ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem**;
5. Durchführung **größerer Renovierungen** bei **bestehenden Kleinhäusern**
6. der **Abbruch von Gebäuden**, ausgenommen Nebengebäude (siehe Formular Abbruchbewilligung)
7. die **länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen** und anderen **transportablen Einrichtungen**

auf den Bauplatz: Grundstück(en) Nr.: _____

EZ: _____ KG: _____ angesucht.

Beschreibung des Bauvorhabens: _____

Für den Bauplatz/die Grundstücksfläche liegt ein(e) rechtskräftiger

- Bebauungsgrundlagenbescheid
vom _____, Zahl _____, vor.
- Bebauungsrichtlinie
vom _____, Zahl _____, vor.
- Bebauungsplan
vom _____, Zahl _____, vor.
- Sonstiger Nachweis der Bauplatzzeichnung:

Dem Antrag anzuschließen:

Beilagen (Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Stmk. BauG):

- Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers
- Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung
- Nachweis im Sinne des Vermessungsgesetzes
- Grundstücksverzeichnis (30 m Bereich)
- Angaben zur Bauplatzzeichnung
- Projekt in zweifacher Ausfertigung (siehe Projektunterlagen)

Zusätzlich sind zu den Punkten 1, 1a, 2a-d, 3 und 4 anzuschließen:

Beilagen (Projektunterlagen) in zweifacher Ausfertigung:

- Lageplan gemäß § 23 (1) 1 des Stmk. BauG
- Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen
- Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form
- notwendige Schnitte
- alle Ansichten
- Darstellung der Geländeänderungen in den Schnitten und Ansichten
- Darstellung Abwasserentsorgungs-Energieversorgungsanlagen und Düngerstätten
- Energieausweis gem. § 81 oder
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 oder
- Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden
- Darstellung der Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, Aufzüge, Klimaanlage und dgl.
- Beschreibung des Bauplatzes in zweifacher Ausfertigung (Baubeschreibung)
- die Angabe des Bodenversiegelungsgrades (§ 8 Abs. 3 oder 4) in überprüfbarer Form
- Oberflächenwasserberechnung und –projektierung, sowie ein zugehöriger Sickerversuch als Nachweis für die Sickerfähigkeit des Bauplatzes
- Zustimmung der angrenzenden Grundstückseigentümer

Zusätzlich sind zu den Punkten 2e-k, 5 und 7 anzuschließen:

Beilagen (Projektunterlagen) in zweifacher Ausfertigung:

- Lageplan im Maßstab 1:1000
- erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen

Zusätzlich sind zum Punkt 2h anzuschließen:

Beilagen (Projektunterlagen) in zweifacher Ausfertigung:

- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016

Zusätzlich sind zum Punkt 5 anzuschließen:

Beilagen (Projektunterlagen) in zweifacher Ausfertigung:

- Energieausweis gem. § 81 oder
- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 oder
- Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden

....., am
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Bauwerbers

MERKBLATT zum Bauansuchen

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 20 Steiermärkisches Baugesetz (BauG) gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;
2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Abstellflächen oder
 - b) Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250 m² und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
 - c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - d) Nebengebäuden;
 - e) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
 - f) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt;
 - g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m;
 - h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
 - i) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten;
 - j) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
 - k) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kW_p und einer Höhe von über 3,50 m;
3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderungen im Freiland Auswirkungen gemäß § 88 im Bauland verursachen könnten;
4. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird, und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird;
5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
6. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;
7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.

§ 33 Vereinfachtes Verfahren

- (1) Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind anzuschließen:
 1. für Vorhaben nach § 20 Z 1, Z 2 lit. a bis d, Z 3 und Z 4 die Unterlagen gemäß §§ 22 und 23 sowie zusätzlich der Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat;
 2. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis k, Z 5 und Z 7
 - ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
 - die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),

- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist,
 - erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
 - die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
3. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016;
 4. für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;
 5. für Vorhaben nach § 20 Z 6 die Unterlagen gemäß § 32.
- (3) Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.
 - (4) Die Behörde hat nach Vorliegen der vollständigen und mängelfreien Unterlagen zu prüfen, ob 1. das Bauvorhaben den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, des Bebauungsplanes oder festgelegten Bebauungsgrundlagen entspricht, 2. das Bauwerk in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird, 3. das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht, 4. die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte gemäß § 26 eingehalten werden.
 - (5) Liegen nicht sämtliche Zustimmungserklärungen gemäß Abs. 2 Z 1 vor, hat die Behörde das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Teiles (§§ 24 ff) einzuleiten und den Bauwerber hiervon zu verständigen.
 - (6) Bauvorhaben nach § 20 Z 2 lit. i hat die Behörde durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich im Internet mit dem Hinweis kundzumachen, dass Eigentümer jener Grundstücke, die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, Gelegenheit haben, innerhalb einer bestimmten, vier Wochen nicht übersteigenden Frist zum Vorhaben Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht). Vom Ergebnis des Baubewilligungsverfahrens sind die angehörten Grundeigentümer schriftlich zu informieren.
 - (7) Im vereinfachten Verfahren ist nur der Bauwerber Partei.
- Die Behörde hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen nach Maßgabe des § 29 bescheidmäßig zu entscheiden. §§ 30 und 31 finden Anwendung
-
-
-